

zum Fernstudium

MPU-BERATUNG FÜR FAHRLEHRER (ALH)



PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1

ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmenden am Fernstudium MPU-Beratung für Fahrlehrer (ALH) qualifizieren sich für Tätigkeiten im Themenfeld der fachgerechten Beratung und Vorbereitung von Personen auf den psychologischen Teil der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU). Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob die Teilnehmenden über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügen, um eine qualifizierte Beratung und Vorbereitung auf den psychologischen Teil der MPU durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „MPU-Beratung für Fahrlehrer (ALH)“.

§ 2

PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistungen des Fernstudiums MPU-Beratung für Fahrlehrer (ALH) sind drei Onlinetests und die Abschlussarbeit. Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges sind nachfolgende Leistungen erfolgreich abzuschließen:

Titel der Module	Relevante Prüfungsleistung für den Abschluss des jeweiligen Moduls
Modul 1: Grundlagen und Psychologie der Sucht	Teilnahmevoraussetzungen: Keine. Modulabschluss durch: 1 von 1 Onlinetest erfolgreich bestanden
Modul 2: Psychische Auswirkungen von Alkohol-, Drogen- & Medikamentenabhängigkeit	Teilnahmevoraussetzungen: Keine. Modulabschluss durch: 1 von 1 Onlinetest erfolgreich bestanden
Modul 3: Selbstfürsorge, Kommunikation & Beratungskompetenzen	Teilnahmevoraussetzungen: Keine. Modulabschluss durch: 1 von 1 Onlinetest erfolgreich bestanden
Zusatzmodul: MPU-Beratung und Abschlussarbeit	Teilnahmevoraussetzungen: alle Module erfolgreich abgeschlossen Modulabschluss durch: Abschlussarbeit bestanden und Teilnahme am Digitalen Seminar

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 3 ONLINETESTS

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe dienen. Die Onlinetests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung der jeweiligen Studienbriefe, Webinare, Online-Vorlesungen und Webcasts sind die jeweiligen Onlinetests zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Nicht bearbeitete Onlinetests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Onlinetests ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit. Es müssen drei von drei Onlinetests, wie in §2 dargestellt, erfolgreich bearbeitet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Ein Onlinetest besteht aus bis zu 20 Fragen. Für die Bearbeitung stehen 30 Minuten zur Verfügung.
- (7) Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

§ 4 ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt nach den in §2 genannten Voraussetzungen.
- (2) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die ALH überprüft. Die Zustellung der Abschlussdokumente kann verwehrt werden, wenn der Prüfling nicht die in §2 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Die ALH kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Bewertung der Abschlussarbeit und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.
- (4) Dem Prüfling stehen drei Monate zur Bearbeitung nach Anmeldung, welche innerhalb der Betreuungszeit erfolgen sollte, zur Verfügung.
- (5) Nach Rücksprache mit den Fachtutoren kann diese Frist max. um weitere drei Monate verlängert werden. Dies muss vor Ablauf der ersten Frist schriftlich beim Fachtutor beantragt und von diesem genehmigt werden.
- (6) Die Fristen für schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden von der ALH festgesetzt.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 5

VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern (entsprechender schriftlicher Nachweis: ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers) oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der ALH nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die ALH die Begründung an, wird dem Teilnehmer entsprechend § 5 Abs. 6 ein neuer Termin mitgeteilt. Die Ergebnisse bereits erbrachter schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 6

TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§ 7

ABSCHLUSSPRÜFUNG

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus selbstständig zu bearbeitenden Fallbeispielen aus der Praxis, die den Teilnehmenden dafür zur Verfügung gestellt werden. Unter Einbezug des Fachwissens, welches in dem Lehrgang vermittelt wurde, werden die komplexen Fallbeispiele bearbeitet und schriftlich dokumentiert.

Für die Erstellung der Arbeit hat der Prüfling einen Bearbeitungszeitraum von drei Monaten. Die schriftlichen Ausarbeitungen sowie deren Dokumentation sind bei der ALH nach den formellen Vorgaben, die dem Prüfling in seiner Lernwelt zur Verfügung gestellt werden, in elektronischer Form einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.

- (2) Sämtliche schriftlichen Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (3) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der ALH werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ (fünf Punkte) ist.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom Prüfling einmal wiederholt werden.
- (3) Besteht der Prüfling bei der Wiederholung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 9 unterziehen.
- (4) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 9

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der ALH oder digital durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Prüfung, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mind. „ausreichend“ besteht.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 10 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

- (2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn
- das Digitale Seminar, wie in § 2 dargestellt, live besucht wurde.
 - die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
 - die Onlinetests, wie in § 2 dargestellt, bestanden wurden.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu 100 Prozent aus der Abschlussarbeit.
- (4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.
- (5) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der ALH fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind. Andernfalls behält sich die ALH vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist die Abschlussprüfung endgültig (z. B. nach nicht bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung) nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen. Beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§ 11

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die ALH kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu drei Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, die Teilnehmenden werden aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der ALH zukommen zu lassen.

§ 12

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Sie wird den Teilnehmenden der ALH zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmenden, die ab dem 01.10.2023 für das Fernstudium MPU-Beratung für Fahrlehrer (ALH) angemeldet sind.

Köln, im Oktober 2023



Ümit N. Civan, Akademieler
ALH-Akademie